

# Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt: Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin und  
Auf der Webseite des BA F-K

Bearb.Z.: Ord VetLeb 1

Telefon: (030) 90298 - 8700

Telefax: (030) 90298 71 8719

E-Mail: [vetleb@ba-fk.berlin.de](mailto:vetleb@ba-fk.berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: [post@ba-fk.berlin.de](mailto:post@ba-fk.berlin.de)

Datum: 28.05.2026

Gesch.Z.:

**LM 167/26 AV**

## Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin zur Untersagung des Inverkehrbringens nikotinhaltiger Lebensmittel

Zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz erlässt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin gemäß Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

- (1)** Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, wird untersagt. Hiervon ausgenommen sind von der Europäischen Union zugelassene (neuartige) und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283.
- (2)** Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen - über den stationären Handel als auch Internet- und Versandhandel - der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
- (3)** Die vorstehenden Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 sind sofort vollziehbar.
- (4)** Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

## **BEGRÜNDUNG:**

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungspunkte zu (1) und (2) ist Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/625 (EU-KontrollVO) in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE 2016) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiernach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht zu beenden. Die Maßnahmen können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz (LOG BE) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd). Hiernach sind die Berliner Bezirksämter für die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts (untere Überwachungsbehörde).

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) 2015/2283 (sog. Novel-Food-Verordnung) dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden oder auf und in Lebensmitteln verwendet werden. Entsprechende Einträge für Nikotin als Lebensmittel und Lebensmittel, denen Nikotin zugesetzt wurde, fehlen jedoch. Solche Produkte sind folglich nicht verkehrsfähig.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht verkehrsfähig sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Dies kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden. Diese Allgemeinverfügung dient somit der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts und ist somit eine bezirkliche Durchführungsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 LOG BE.

Die Untersagung dient zudem dem Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Nicht zugelassene Lebensmittel sind nicht hinreichend auf Gesundheitsgefahren überprüft worden. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass der Verzehr dieser Lebensmittel die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher schädigt.

Ein milderes Mittel zur Erreichung beider Zwecke besteht nicht.

Die Untersagung des Inverkehrbringens entsprechend dem Anordnungspunkt zu (1) ist auch angemessen, da diese nur dazu dient, ein bereits gesetzlich normiertes Verbot durchzusetzen.

## KONKRETISIERUNG:

### Zu (1):

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (LM-BasisVO) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Bei der Substanz Nikotin handelt es sich sowohl in isolierter Form pflanzlicher Herkunft (zum Beispiel aus der Tabakpflanze der Gattung *Nicotiana*) als auch in synthetisch hergestellter Form um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i bzw. iv der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Ein nennenswerter Verzehr innerhalb der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 ist nicht belegt, weshalb eine verkehrsrechtliche Zulassung erforderlich ist. Der molekulare Aufbau beider Varianten ist identisch, weshalb sie chemisch gleichzusetzen sind.

Eine Zulassung von Nikotin als neuartiges Lebensmittel liegt bislang nicht vor. Auch ein Eintrag im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission fehlt. Das Fehlen eines solchen Eintrags kann als Indiz für das Nichtvorliegen eines entsprechenden Zulassungsantrags durch die Inverkehrbringer gewertet werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorgaben in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Diese Vorschriften dienen dem präventiven Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens wird unter anderem geprüft, ob ein neuartiges Lebensmittel auf Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Daten gesundheitlich unbedenklich ist, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführt werden und ein etwaiger Ersatz eines etablierten Lebensmittels keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ernährung hat.

Da Nikotin derzeit nicht in der Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel enthalten ist, ist es in der Europäischen Union nicht verkehrsfähig. Es ist daher verboten, nikotinhaltige Produkte als Lebensmittel in Verkehr zu bringen oder in bzw. auf Lebensmitteln zu verwenden.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere sogenannte „Nikotinbeutel“ („Nicotine Pouches“), die als konsumfertige Einzelportionen verkauft werden und Nikotin als wertbestimmende Zutat enthalten. Diese Produkte sind eindeutig zur oralen Aufnahme bestimmt und erfüllen damit die Definition eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 LM-BasisVO.

## **Zu (2):**

Zur Wahrung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen sowie zur wirksamen Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften erstreckt sich die Untersagung des Inverkehrbringens sowohl auf den stationären Handel als auch auf den Versandhandel und den Verkauf über das Internet (sog. Onlinehandel) im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Eine Differenzierung nach Art oder Umfang des Vertriebsweges wäre nicht zweckdienlich, da sämtliche Formen des Inverkehrbringens gleichermaßen geeignet sind, nicht verkehrsfähige nikotinhaltige Lebensmittel in den Verkehr zu bringen und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher potenziellen Risiken auszusetzen. Auch der Internethandel nimmt bei der Vermarktung derartiger Produkte eine zunehmend zentrale Rolle ein.

Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Maßgeblich ist allein, dass das jeweilige Produkt mit dem Ziel abgegeben wird, es an Dritte zum Verzehr bereitzustellen.

## **Zu (3):**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Anordnungspunkte (1) und (2) angeordnet. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Widerspruch und Klage gegen diese lebensmittelrechtliche Verfügung haben damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Eine aufschiebende Wirkung im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diese Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar. Das Inverkehrbringen der benannten Produkte ist bereits gesetzlich untersagt. Diese Allgemeinverfügung dient allein dem Zweck, das gesetzliche Verbot durchzusetzen.

Des Weiteren muss befürchtet werden, dass gesundheitliche Schäden für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher auftreten können, da die entsprechenden Lebensmittel die nötigen Zulassungsverfahren nicht durchlaufen haben. Ein wirksamer Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht gewährleistet.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde,

zu unterbinden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Bestandskraft der Allgemeinverfügung auch vor dem Hintergrund etwaiger wirtschaftlicher Nachteile für die Betroffenen nicht abgewartet werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Nachweis erbracht ist, dass von ihren Produkten eine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht. Das Verbot in Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) 2015/2283 dient gerade dazu sicherzustellen, dass kein neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, bevor es das in Artikel 10 ff. VO (EU) 2015/2283 geregelte Genehmigungsverfahren, in dem es auf mögliche Gesundheitsgefahren hin bewertet wird, durchlaufen hat.

#### **Zu (4).:**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG BE 2016) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Amtsblatt Berlin veröffentlicht und gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die Bevölkerung vor den möglichen Gesundheitsgefahren, die mit dem Inverkehrbringen der anordnungsgegenständlichen Lebensmittel verbunden sind, zu schützen.

#### **HINWEIS:**

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 VO (EU) 2015/2283 und § 3 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel des § 8 Absatz 1 VwVfG BE 2016 in Verbindung mit § 9 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) angewandt werden.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Manopas  
Amtstierärztin